

in seinem serologischen Gutachten vom 10. November 1965, in dem allerdings nur für die Klägerin der Faktor Fya ausgewiesen wird, zu der Beurteilung gelangte, daß sich auch nach der Verteilung des Merkmals Duffy (Fya) für den Verklagten keine Ausschlußmöglichkeit ergebe. Es kommt hinzu, daß der Zeitpunkt des Geschlechtsverkehrs zwischen den Parteien unstrittig ist und bisher keine beachtlichen Anzeichen dafür vorliegen, daß sich die Klägerin bei der zeitlichen Bestimmung ihrer letzten vorgeburtlichen Regel geirrt haben könnte. Auf Grund dieser Umstände gelangte das Tragezeitgutachten vom 4. Januar 1968 zu der Schlußfolgerung, daß als Zeugungszeitpunkt nur der 27. Dezember 1963, an dem die Klägerin mit dem Verklagten geschlechtlich verkehrte, in Frage komme.

Zu Recht wird im Kassationsantrag darauf hingewiesen, daß die vorstehenden widersprüchlichen Beweisergebnisse für den Berufungssenat Veranlassung sein mußten, dem Sachverständigen aufzugeben, seine Darlegung in dem betreffenden Blutgruppengutachten noch insoweit zu ergänzen und überzeugend zu begründen. Auch wäre es notwendig gewesen, die einschlägige Fachliteratur einzusehen.

So weisen Prokop/ Uhlenbruck (Lehrbuch der menschlichen Blut- und Serumgruppen, Leipzig 1966, S. 304 ff.) aus begründetem Anlaß darauf hin, daß sich Sachverständige in Paternitätsstreitfällen bei Duffy-Ausschlüssen eine gewisse Zurückhaltung auferlegen sollten. Aus ihren Darlegungen ergibt sich, daß sich noch nicht abschließend einschätzen läßt, ob die heutige Konzeption von Duffy-Merkmalen bereits vollständig ist. So haben die Wissenschaftler Chown, Lewis und Kaita bereits im Jahre 1965 festgestellt, daß in einer Reihe zahlenmäßig nicht unbeachtlicher Fälle Abweichungen von den Vererbungsregeln der Merkmale Fya und Fyb zu verzeichnen waren. Hieraus wurde auf die Existenz eines weiteren Merkmals (Gens) Fyx geschlossen.

Es ergibt sich die weitere Schlußfolgerung: Sind die Eltern oder ist ein Elternteil Träger des Gens Fyx, so kann es in heterozygoter Paarung (unterschiedliche Erbanlagen der Eltern) mit Fya oder Fyb Reinerbigkeit dieser Merkmale vortauschen. Das führt zwangsläufig zu einer gewissen Einschränkung der Aussagekraft eines Reinerbigkeitsausschlusses im Duffy-System, wie er in diesem Verfahren im Hinblick auf den Verklagten gegeben ist. In solchen Fällen ist daher vor endgültiger Entscheidung die Einholung eines Kontrollgutachtens geboten. Es ist nicht völlig auszuschließen, daß die Merkmale Fyb Fyx beim Verklagten gegeben sein könnten. Dann hätte das Kind, falls er der Vater sein sollte, was nach anderen biologischen Feststellungen nicht auszuschließen ist, die Merkmale Fya Fyx.

Zur abschließenden Klärung, ob der Verklagte als Vater in Betracht kommt oder ob dies nicht der Fall ist, wird es zweckmäßig sein, seine Eltern in die Untersuchung mit einzubeziehen. Wiesen z. B. beide Elternteile die Merkmale Fya Fyb auf, dann kann der Verklagte, da er als Nichtträger von Fya bestimmt wurde, nur reinerbig Fyb Fyb haben. Er scheidet dann als Vater des Kindes aus. Hätte jedoch ein Elternteil Fya reinerbig, dann bedarf es keiner weiteren Untersuchung. Der Verklagte wäre dann Träger des Merkmals Fyx und deshalb als möglicher Erzeuger nicht auszuschließen.

Diese Untersuchungen wird das Bezirksgericht noch zu veranlassen haben. Sollte eine Untersuchung der Eltern nicht möglich oder sollten ihre Duffy-Befunde nicht schlüssig sein, so ist mit dem Sachverständigen zu klären, ob zur abschließenden Beurteilung eine Kontrolluntersuchung der Parteien und des Kindes ausreicht oder ob sich die Untersuchung weiterer Blutsver-

wandter des Verklagten als notwendig erweist. Deshalb hätte der Rechtsmittelsenat dem Antrag der Klägerin auf Einholung eines Kontrollgutachtens entsprechen müssen.

Da das Urteil des Bezirksgerichts §§ 54, 56 FGB und §§ 2, 25 FVerfO verletzt, war es aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung über die Berufung des Verklagten zurückzuverweisen (§ 11 Abs. 1 ÄEG in Verbindung mit entsprechender Anwendung der §§ 564, 565 Abs. 1 ZPO). In der erneuten Verhandlung sollte der Berufungssenat zugleich mit prüfen, ob es nach der gegebenen Beweislage zweckdienlich ist, die Klägerin darüber zu belehren, daß sie nach § 28 Abs. 2 FVerfO die Möglichkeit hat, die Einbeziehung noch anderer Männer in das Verfahren zu beantragen, wenn Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß deren Vaterschaft wahrscheinlicher ist, da dies auch noch im Berufungsverfahren geschehen kann (OG-Richtlinie Nr. 23, Abschn. A, V, Ziff. 22, 23).

§114 ZPO; §25 FGB.

In Erziehungsrechtsstreitigkeiten ist eine Verweigerung einstweiliger Kostenbefreiung für das Rechtsmittelverfahren wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung nur in Ausnahmefällen zulässig. Ein solcher Fall kann gegeben sein, wenn auf Grund fachärztlicher und erziehungsrechtlicher Gutachten in Übereinstimmung mit den Feststellungen gesellschaftlicher Kollektive bereits eindeutig erkennbar ist, daß die angefochtene Entscheidung zutreffend ist.

BG Schwerin, Beschl. vom 25. September 1970 — BF 29/70.

Die Klägerin begehrt mit der von ihr eingelegten Berufung die Änderung des Urteils des Kreisgerichts, mit dem das Erziehungsrecht für die vier gemeinsamen Kinder der Parteien dem Verklagten übertragen worden ist. Sie hat Antrag auf Bewilligung einstweiliger Kostenbefreiung für das Berufungsverfahren gestellt.

Das Bezirksgericht hat diesen Antrag zurückgewiesen, weil die beabsichtigte weitere Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

Aus den G r ü n d e n :

Insbesondere bei Entscheidungen über das elterliche Erziehungsrecht ist eine sorgfältige Abwägung der Interessen der Eltern an der Übertragung des Erziehungsrechts für die Kinder erforderlich. Das verpflichtet grundsätzlich das Berufungsgericht, bei der Entscheidung über Rechtsmittel zu Fragen des Erziehungsrechts der mittellosen Partei durch die Gewährung einstweiliger Kostenbefreiung die Möglichkeit zu geben, ihren Standpunkt vorzutragen und eventuell erforderliche diesbezügliche Beweiserhebungen durchzuführen. Das gilt auch dann, wenn nur geringe Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß die Entscheidung nicht der Sach- und Rechtslage entspricht. Die Verweigerung der einstweiligen Kostenbefreiung wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung kann daher in Erziehungsrechtsstreiten nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt sein. Ein solcher Ausnahmefall liegt hier jedoch vor.

Dem ausführlichen nervenfachärztlichen Gutachten der Bezirksnervenklinik ist zu entnehmen, daß die Klägerin nicht in der Lage ist, ihr gesamtes Verhalten, das mit der familiären und häuslichen Situation in Zusammenhang steht, entsprechend den Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu steuern. Das war auch Veranlassung dafür, daß in dem Scheidungsverfahren zwischen den Parteien die Entscheidung über das Erziehungsrecht für die vier gemeinsamen Kinder der Parteien zunächst auf ein Jahr ausgesetzt und angeordnet wurde, daß die Eltern für diese Zeit das Erziehungsrecht nicht ausüben dürfen.

In der Folgezeit hat sich das Referat Jugendhilfe ein-